Anbieterfragebogen  
zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung von   
Staubsaugern

als Anlage zur Ausschreibung:

# Allgemeine Angaben

|  |  |
| --- | --- |
| Produktname |  |
| Hersteller |  |
| Bieter |  |
| Anschrift des Bieters |  |

# Angaben zur Nachweisführung

|  |  |
| --- | --- |
| Umweltzeichen Blauer Engel vorhanden? | |
| Das angebotene Produkt ist mit dem Umweltzeichen Blauer Engel für Staubsauger (DE-UZ 188, Ausgabe Januar 2020) zertifiziert.  Die in der Tabelle des folgenden Abschnitts „Anforderungen“ genannten Kriterien sind damit erfüllt, weshalb die Vorlage von Dokumenten (Anlagen) zum Nachweis der Einhaltung nicht erforderlich ist.  Die im Fragebogen abgefragten Werte unter den Ziffern 1 und 2 sind jedoch anzugeben.  Zeichenbenutzungsvertrag Nr.: | Ja |

|  |  |
| --- | --- |
| Gleichwertiges Gütezeichen vorhanden? | |
| Das angebotene Produkt ist mit einem gleichwertigen Gütezeichen gekennzeichnet.  Bezeichnung des Gütezeichens und Zeichenbenutzungsvertrags-Nr.:  In der Tabelle des folgenden Abschnitts „Anforderungen“ bestätigt der Bieter durch Ankreuzen in der rechten Tabellenspalte, dass das vorgelegte Gütezeichen die Erfüllung der hier genannten Ausschlusskriterien fordert. Die Vorlage der in der Spalte „Anmerkung“ genannten Nachweise ist für diese Ziffern nicht erforderlich.  Falls das vorgelegte Gütezeichen einzelne Ausschlusskriterien des Abschnitts „Anforderungen“ nicht enthält, erfolgt die Bestätigung über die Einhaltung der Kriterien durch Ankreuzen in der rechten Tabellenspalte im Abschnitt „Anforderungen“ sowie Vorlage der erforderlichen Nachweise (Spalte „Anmerkungen“) mit dem Angebot.  Die im Fragebogen abgefragten Werte unter den Ziffern 1 und 2 sind in jedem Fall anzugeben. | Ja |

|  |  |
| --- | --- |
| Kein Gütezeichen vorhanden? | |
| Das angebotene Produkt ist weder mit dem Umweltzeichen Blauer Engel für Staubsauger (DE-UZ 188, Ausgabe Januar 2020) noch mit einem gleichwertigen Gütezeichen gekennzeichnet.  In der Tabelle des folgenden Abschnitts „Anforderungen“ wird durch Ankreuzen in der rechten Tabellenspalte bestätigt, dass das Produkt die genannten Ausschlusskriterien erfüllt. Die in der Spalte „Anmerkung“ genannten Nachweise liegen dem Angebot bei.  Darüber hinaus werden die in der Tabelle des folgenden Abschnitts „Anforderungen“ unter Ziffern 1 und 2 abgefragten Werte angegeben. | Ja |

# Anforderungen

| Kriterium | Anmerkung | Kriterium erfüllt und Nachweis erbracht[[1]](#footnote-1)  (vom Bieter auszufüllen) |
| --- | --- | --- |
| 1 Nennleistungsaufnahme |  |  |
| Die Nennleistungsaufnahme im aktiven Betrieb auf Teppich und Hartboden darf 800 W nicht überschreiten.  Nennleistungsaufnahme = \_\_\_\_\_\_\_\_ Watt | Ausschlusskriterium  Nachweis durch Vorlage des gemessenen Wertes und der entsprechenden Produktunterlagen nach Verordnung (EU) 666/2013. Die mittlere Leistungsaufnahme wird gemessen nach EN 60335-1, EN 60335-2-2, EN 60335-2-69. |  |
| 2 Jährlicher Energieverbrauch |  |  |
| Die Geräte dürfen einen jährlichen Energieverbrauch (AE) von 28 kWh/a nicht überschreiten.  Für Akkusauger gilt für die Berechnung:    Dabei gilt:   * ASE ist der mittlere Energieverbrauch in Wh/m² nach Herstellerangabe * dpu, BASECASE ist die mittlere Staubaufnahme mit einem Wert von 0,8 * dpuc ist die Staubaufnahme auf Teppichboden * 87 ist die Standardfläche, die zu reinigen ist in m² * 4 ist die Standardanzahl der Male, die ein Staubsauger über jeden Punkt auf dem Boden fährt (zwei Doppelhübe) * 0,001 ist der Umrechnungsfaktor von Wh in kWh * Mh ist die Leistungsaufnahme im Bereitschaftszustand in W * 8.026 ist die jährliche Anzahl von Stunden, die im Bereitschaftszustand verbracht werden   Jährlicher Energieverbrauch = \_\_\_\_\_kWh | Ausschlusskriterium  Nachweis durch entsprechende Produktinformation nach Verordnung (EU) 666/2013 bzw. für Akkusauger nach Norm prEN (IEC) 62885-4 (Entwurf April /2019). Für Akkusauger ist ein Bereitschaftszustand von 8.026 h anzunehmen. |  |

| 3 Staubaufnahme auf Teppich und Hartboden mit Universaldüse |  |  |
| --- | --- | --- |
| Die Staubaufnahme auf Teppichboden muss größer als 0,85 (85 %) sein.  Die Staubaufnahme auf Hartboden mit Ritze muss größer als 1,07 (107 %) sein. | Ausschlusskriterium  Nachweis durch entsprechende Produktinformation nach Verordnung (EU) 666/2013 bzw. für Akkusauger nach Norm EN 60312-1:2017. |  |
| 4 Staubemission |  |  |
| Die Staubsauger dürfen eine Staubemission von 0,01 % nicht überschreiten.  Die akkubetriebene Bodenstaubsauger dürfen eine Staubemission von 0,1 % nicht überschreiten. | Ausschlusskriterium  Nachweis durch entsprechende Produktinformation nach Verordnung (EU) 666/2013, für Akkusauger nach Norm BS EN IEC 62885-4:2020. |  |
| 5 Geräuschemission und Bewegungswiederstand |  |  |
| Die Geräuschemission (Schallleistungspegel) auf Teppichboden darf 73 dBA nicht überschreiten. Die Geräuschemission für Geräte mit elektrischer, mechanischer oder per Luftstrom betriebener aktiver Saugdüse darf 78 dBA nicht überschreiten.  Der Bewegungswiderstand mit der Universalbodendüse auf dem Prüfteppich darf als maximaler Wert jeweils bei der Vorwärts- und Rückwärtsbewegung nicht mehr als 40 N betragen. | Ausschlusskriterium  Nachweis durch Vorlage des gemessenen Wertes und der entsprechenden Produktunterlagen nach Verordnung (EU) 666/2013. Der Geräuschpegel ist gemäß DIN EN 60704-1 bzw. DIN EN 60704-3 sowie DIN EN 60704-2-1 bzw. DIN EN 60335-2-69 zu messen und anzugeben. Der Bewegungswiderstand ist als Mittelwert aus den Ergebnissen der Reinigungszyklen bei einem Teppichtest zu ermitteln. Der Bewegungswiderstand ist auf dem gleichen Teppich und mit den gleichen Düsen- und Staubsaugereinstellungen wie bei der Messung der Staubaufnahme nach EN 60312-1:2017 auf dem Teppich zu messen und anzugeben. |  |

| 6 Materialanforderungen an die Kunststoffe der Gehäuse, Gehäuseteile einschließlich Teile des Zubehörs (Saugrohr/ Schlauch, Düse etc.) |  |  |
| --- | --- | --- |
| Den Kunststoffen dürfen als konstitutionelle Bestandteile keine Stoffe zugesetzt sein, die eingestuft sind als:   1. krebserzeugend der Kategorien 1A oder 1B nach Tabelle 3.1 des Anhangs VI der EG-Verordnung 1272/2008 2. erbgutverändernd der Kategorien 1A oder 1B nach Tabelle 3.1 des Anhangs VI der EG-Verordnung 1272/2008 3. fortpflanzungsgefährdend der Kategorien 1A oder 1B nach Tabelle 3.1 des Anhangs VI der EG-Verordnung 1272/2008 4. besonders besorgniserregend aus anderen Gründen nach den Kriterien es Anhang XIII der REACH-Verordnung, insofern sie in die gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste (sog. Kandidatenliste) aufgenommen wurden.   Halogenhaltige Polymere sind nicht zulässig. Ebenso dürfen halogenorganische Verbindungen nicht als Flammschutzmittel zugesetzt werden. Zudem dürfen keine Flammschutzmittel zugesetzt werden, die gemäß Tabelle 3.1 bzw. 3.2 des Anhang VI der EG-Verordnung 1272/2008 als sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung eingestuft und dem Gefahrenhinweis H410 bzw. mit dem R Satz R 50/53 gekennzeichnet sind.  Von dieser Regelung ausgenommen sind:   * prozessbedingte, technisch unvermeidbare Verunreinigungen; * fluororganische Additive (wie z. B. Anti-Dripping-Reagenzien), die zur Verbesserung der physikalischen Eigenschaften der Kunststoffe eingesetzt werden, sofern sie einen Gehalt von 0,5 Gew.-% nicht überschreiten; * Kunststoffteile mit einer Masse kleiner oder gleich 25 g.   Die eingesetzten Kunststoffe müssen aus mindestens 30 % Post Consumer-Recyclingmaterial (PCR-Material) bezogen auf das Gewicht des eingesetzten Kunststoffanteils bestehen. | Ausschlusskriterium  Nachweis durch schriftliche Erklärung der Kunststoffhersteller. Diese Erklärung bestätigt, dass die auszuschließenden Substanzen den Kunststoffen nicht zugesetzt sind, und gibt die chemische Bezeichnung der eingesetzten Flammschutzmittel inklusive der CAS-Nummer und der Einstufungen (H-Sätze) an. Die vorgelegte Erklärung darf nicht älter als 6 Monate sein.  Der Hersteller nennt die verwendeten Gehäusekunststoffe für Teile mit einer Masse ≥ 25 Gramm und legt eine Liste dieser Gehäusekunststoffe vor. Die Liste enthält die Teile-Benennung, den Kunststoffhersteller, die genaue Kunststoffbezeichnung und den PCR-Anteil [Gew.-%]. |  |

| 7 Wartungs- und recyclinggerechte Konstruktion |  |  |
| --- | --- | --- |
| Das Gerät muss so entworfen und konstruiert sein, dass eine Demontage im Hinblick auf Reparierbarkeit sowie die Separierung wertstoffhaltiger Bauteile und Materialien leicht und schnell möglich ist. Das heißt, dass:   * entsprechende Verbindungen mit herkömmlichen Werkzeugen lösbar und die Verbindungsstellen leicht zugänglich sein müssen, * Batterien und Akkus mit herkömmlichen Werkzeugen wechselbar sind, * Kunststoffe aus nur einem Polymer bestehen sollen bzw. Kunststoffteile, deren Masse größer als 25 g sind, gemäß ISO Norm 11469 gekennzeichnet sein müssen, um eine sortenreine Trennung zu ermöglichen   und   * eine Anleitung zur Demontage für die Behandler von Alt-Geräten verfügbar sein muss, mit dem Ziel, möglichst viele Ressourcen zurückzugewinnen. | Ausschlusskriterium  Nachweis durch Vorlage entsprechender Anleitung zur Demontage für die Behandler von Alt-Geräten. |  |
| 8 Anforderungen an die Langlebigkeit |  |  |
| 8.1 Haltbarkeit der Haushaltsstaubsauger |  |  |
| Die Geräte müssen folgende Haltbarkeitskriterien erfüllen:   * Der Motor hat eine Lebensdauer von mindestens 600 Stunden. (Prüfung mit leerem Staubbehälter) * Die aktive Bodendüse hat eine Lebensdauer von mindestens 300 Stunden. * Die passive Universalbodendüse hat eine Schlagbeständigkeit von mindestens 600 Trommelumdrehungen (bzw. 1.200 Stürze aus 80 cm Höhe). * Der Saugschlauch hat eine Lebensdauer von mindestens 40.000 Verformungen. * Das Gerät hält eine Stoßprüfung an Schwellen und Pfosten von mindestens 500 Zyklen aus. | Ausschlusskriterium  Nachweis durch Vorlage eines Prüfberichts gemäß DIN EN 60312-1 sowie für die Motorlebensdauer in Anlehnung an DIN EN 60312-1:2017. |  |
| 8.2 Haltbarkeit für akkubetriebene Staubsauger |  |  |
| Die Geräte müssen folgende Haltbarkeitskriterien erfüllen:   * Der Motor hat eine Lebensdauer von mindestens 600 Stunden. (Prüfung mit leerem Staubbehälter) * Die aktive Bodendüse hat eine Lebensdauer von mindestens 300 Stunden. * Die passive Universalbodendüse hat eine Schlagbeständigkeit von mindestens 600 Trommelumdrehungen (bzw. 1.200 Stürze aus 80 cm Höhe). * Die Laufzeit (in min) muss nach 600 Zyklen mindestens 75 % der Ausgangslaufzeit betragen. | Ausschlusskriterium  Nachweis durch herstellereigene Prüfberichte. |  |

| 8.3 Bereitstellung von Ersatzteilen |  |  |
| --- | --- | --- |
| Der Hersteller verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass die Ersatzteilversorgung für die Reparatur der Geräte für mindestens 8 Jahre ab Produktionseinstellung sichergestellt ist.  Unter Ersatzteilen sind solche Teile zu verstehen, die typischerweise im Rahmen der üblichen Nutzung eines Produktes ausfallen können, sowie Batterien. Andere, regelmäßig die durchschnittliche Lebensdauer des Produktes überdauernde Teile, sind nicht als Ersatzteile anzusehen.  Der Hersteller verpflichtet sich außerdem, einen technischen Kundendienst vorzuhalten. | Ausschlusskriterium  Nachweis durch Herstellererklärung |  |

1. Als Nachweis sind die jeweils unter „Anmerkung“ genannten Dokumente dem ausgefüllten Fragebogen beizufügen. [↑](#footnote-ref-1)